

## **01.10.2023: An alle Mitglieder sowie die Eltern unserer Jugendlichen**

**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des  
TSV Böel/Mohrkirch e. V.  
am Mittwoch, den 18. Oktober 2023 um 19.30 Uhr  
im TSV Vereinsraum, Norderstr. 2, 24401 Böel**

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung / Feststellung Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Einladung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins: Aufgrund steuerlicher Vorschriften und redaktioneller Änderungen ist die Satzung zu ändern. Die Neufassung ist der Einladung in der Anlage als Entwurf beigelegt. Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

für den Vorstand  
des TSV Böel/Mohrkirch e. V.  
gez. Arne Scheehr  
(1. Vorsitzender)

#### Anlage:

Satzungsentwurf, Änderung durch Fettdruck kenntlich gemacht

#### **Vorsorglich lade ich bereits jetzt zur Zweitberufung ein:**

**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des  
TSV Böel/Mohrkirch e. V.  
am Mittwoch, den 18. Oktober 2023 um 19.45 Uhr  
im TSV Vereinsraum, Norderstr. 2, 24401 Böel**

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung / Feststellung Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Einladung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins: Aufgrund steuerlicher Vorschriften und redaktioneller Änderungen ist die Satzung zu ändern. Die Neufassung ist der Einladung in der Anlage als Entwurf beigelegt. Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

für den Vorstand  
des TSV Böel/Mohrkirch e. V.  
gez. Arne Scheehr  
(1. Vorsitzender)

#### Anlage:

Satzungsentwurf, Änderung durch Fettdruck kenntlich gemacht

**SATZUNG**  
**des TSV Böel/Mohrkirch e. V. gegr. 1976**

**Präambel:** Mit Wirkung vom 01. April 1976 schließen sich die ehemals selbständigen Sportvereine TSV Mohrkirch und TSV Böel zu einem gemeinsamen Sportverein TSV Böel/Mohrkirch zusammen. Dieser Verein setzt die Tradition des TSV Mohrkirch von 1921 und des TSV Böel von 1971 fort. Die neuen Vereinsfarben sind Blau/Gelb, das Antoniterkreuz wird als Vereinsabzeichen übernommen.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der 1976 gegründete Verein führt den Namen, Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e. V. Er hat seinen Sitz in Mohrkirch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kappeln eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die **dem** Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jugendordnung des TSV Böel/Mohrkirch e. V. ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Hat der Antragsteller das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Überprüfung des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung zu verlangen.

**§ 4 Beiträge und Kassenführung**

1. Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Für jeden angefangenen Monat ist der Beitrag voll zu entrichten.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragsleistung im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlung der fälligen Beträge.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.
6. **Die** Kassenprüfung **ist** durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen und der Vereinsversammlung im Ergebnis vorzutragen.
7. Die Kassenprüfer werden von der Vereinsversammlung gewählt.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal jedes Jahres zusammen. Bei schriftlicher Beantragung von mindestens 30 Mitgliedern oder in Sonderfällen können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Es ist eine schriftliche Tagesordnung vorzulegen. Die Mindesteinberufungspflicht beträgt 14 Tage. Die Leitung der Versammlung obliegt dem amtierenden Vorstand. Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, Vereinszusammenschlüsse und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, bei Zweitberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## § 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Schatzmeister, dem Schriftführer und **den** Beisitzern, die von den Sparten Turnen, Fußball, **Männersport**, Tischtennis, **Badminton** und **Bogenschützen** zu wählen sind und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. **Bei Wegfall einer Sparte entfällt der Beisitzer. Bei Neugründung einer Sparte ist ein Beisitzer entsprechend zu wählen.** Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden gewählt:
  1. Vorsitzender und SchatzmeisterBestätigt werden drei Beisitzer (Turnen, Fußball und **Bogenschützen**) und der Jugendwart.  
In geraden Jahren werden gewählt:
  2. Vorsitzender, der zweite Schatzmeister und der Schriftführer.Bestätigt werden zwei Beisitzer (Tischtennis, **Männersport**, und **Badminton**).
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## § 7 Ehrungen

Als Anerkennung für langjährige und besondere verdienstvolle Zugehörigkeit zum Verein werden Ehrennadeln in Silber und Gold gestiftet; auch kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über Ehrungen beschließt der Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

## **§ 9 Tradition und Auflösung**

Der TSV Böel/Mohrkirch e. V. übernimmt in gemeinsamer Verantwortung die Tradition der ehemals selbständigen Vereine TSV Mohrkirch und TSV Böel. Neuzusammenschlüsse und den Verein betreffende Gesamtauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 Mehrheit der Vereinsversammlung. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den politischen Gemeinden Böel und Mohrkirch zu, die es unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das dem Verein gehörige Turngerät soll in der Turnhalle Mohrkirch verbleiben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Verhandelt und beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in xxx am xxx.